



Bundesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit



Kontrollprogramm

Tierische Nebenprodukte und deren Folgeprodukte

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)

Referat 115
Dienstsitz Berlin
Mauerstraße 39-42
10117 Berlin

Telefon: 030 18444 10625
Telefax: 030 18444 10699
E-Mail: 115@bvl.bund.de

Inhalt

1.	Einleitung	1
2.	Ziele	1
3.	Konzeption/Leitgedanke	2
3.1	Amtliche Kontrollen.....	2
3.1.1	Überprüfung der Einhaltung des Rechts durch die Unternehmer	3
3.1.2	Amtliche Probenahme.....	3
4.	Umsetzung.....	4
4.1	Amtliche Kontrollen.....	4
4.1.1	Überprüfung der Einhaltung des Rechts durch die Unternehmer	5
4.1.2	Amtliche Probenahme.....	5
5.	Berichterstattung.....	7

1. Einleitung

Das Kontrollprogramm tierische Nebenprodukte und deren Folgeprodukte ist ein Programm über die zwischen den Ländern abgestimmte Durchführung der amtlichen Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften des Rechts der tierischen Nebenprodukte durch die zuständigen Behörden. Das Kontrollprogramm wird vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit in Zusammenarbeit mit den Ländern erstellt und bildet den Rahmen zu den in den Ländern bereits bestehenden Überwachungssystemen. Das Kontrollprogramm kann auf Antrag eines Landes oder des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit geändert werden.

Das Kontrollprogramm dient der Umsetzung der Vorgaben von § 11a der AVV RÜb¹ und ist Bestandteil des mehrjährigen nationalen Kontrollplanes (MNKP). Damit wird Artikel 109 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625 Rechnung getragen, wonach die amtlichen Kontrollen von den zuständigen Behörden auf der Grundlage des MNKP durchgeführt werden.

2. Ziele

Das Kontrollprogramm tierische Nebenprodukte und deren Folgeprodukte beschreibt die Kontrolltätigkeiten durch die Länder und soll zu einer effizienten und wirksamen Koordinierung zwischen allen beteiligten Behörden und der Kohärenz und Wirksamkeit amtlicher Kontrollen gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/625 beitragen. Insofern dient das Kontrollprogramm auch der Umsetzung der von der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) beschlossenen „Allgemeinen strategischen Ziele“, insbesondere dem strategischen Ziel „Verbesserung der Wirksamkeit von amtlichen Kontrollen durch Ausbau und Vernetzung von Kontrollstrategien und Stärkung interdisziplinärer Kontrollkonzepte“. Im Rahmen der Umsetzung dieser Ziele beschreibt das Kontrollprogramm die Kontrollaktivitäten im Bereich der tierischen Nebenprodukte und deren Folgeprodukte und dient der länderübergreifenden Koordinierung unter dem Leitgedanken der Ziel- und Risikoorientierung.

Das Kontrollprogramm ist nicht statisch angelegt, sondern soll unter Berücksichtigung der Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Überwachungstätigkeit der Länder kontinuierlich fortentwickelt werden.

¹ AVV Rahmen-Überwachung vom 3. Juni 2008, in der jeweils geltenden Fassung

3. Konzeption/Leitgedanke

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sollen die Risiken, die sich aus tierischen Nebenprodukten und deren Folgeprodukten für die Gesundheit von Mensch und Tier ergeben, verhindert beziehungsweise möglichst geringgehalten und speziell die Lebensmittel- und Futtermittelkette geschützt werden (Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009). Die Verantwortung zur Einhaltung dieser Vorschriften liegt bei den Unternehmern (Erwägungsgrund 20 und Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009).

Die amtlichen Kontrollaktivitäten im Bereich der tierischen Nebenprodukte und deren Folgeprodukte sollen einheitlichen Grundsätzen folgen sowie der Ziel- und Risikoorientierung dienen. Sie stützen sich unter Berücksichtigung der Ausführungen des MNKP und der dort formulierten Ziele auf die Vorgaben der EU-Kontroll-Verordnung (Verordnung (EU) 2017/625). Die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Rahmenüberwachung (AVV RÜb) sind zu berücksichtigen.

Zur Umsetzung der unter Punkt 2 beschriebenen Ziele können im Kontrollprogramm weitere Festlegungen getroffen werden.

3.1. Amtliche Kontrollen

Amtliche Kontrollen sind Tätigkeiten, die von den zuständigen Behörden durchgeführt werden, um zu überprüfen, ob die Unternehmer die Vorschriften des tierischen Nebenprodukterechts einhalten und ob die Waren die entsprechenden Anforderungen erfüllen (gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2017/65). Dabei wird insbesondere die Einhaltung der Vorschriften überprüft, die der Verhütung und Minimierung von Risiken für die Gesundheit von Menschen und Tieren, die sich aus tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten ergeben, dienen (Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2017/625 in Verbindung mit Artikel 32 und Anhang XVI der Verordnung (EU) Nr. 142/2011). Die amtlichen Kontrollen umfassen die gesamte Kette tierischer Nebenprodukte und deren Folgeprodukte (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009) und werden unter Berücksichtigung der in Artikel 14 der Verordnung (EU) 2017/625 genannten Methoden und Techniken durchgeführt. Die amtlichen Kontrollen umfassen alle Tätigkeiten, die der Überprüfung der Einhaltung des Rechts durch die Unternehmer dienen sowie erforderlichenfalls amtliche Probenahmen. Die amtlichen Kontrollen in Verarbeitungsbetrieben sind insbesondere

nach den Vorgaben von Artikel 32 und Anhang XVI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 durchzuführen.

Es ist zu unterscheiden zwischen Routinekontrollen und anlassbezogenen Kontrollen.

Die Häufigkeit von Routinekontrollen wird für die Betriebe und Anlagen, die mit tierischen Nebenprodukten oder deren Folgeprodukten umgehen, risikobasiert ermittelt (§ 6 AVV RÜb).

Die amtlichen Kontrollen werden unter Berücksichtigung des Artikel 12 der Verordnung (EU) 2017/625 nach dokumentierten Verfahren durchgeführt. Zu den von der jeweils zuständigen Behörde durchgeführten Kontrollen werden nach Vorgaben des Artikel 13 der Verordnung (EU) 2017/625 entsprechende Aufzeichnungen gefertigt.

3.1.1 Überprüfung der Einhaltung des Rechts durch die Unternehmer

Die Unternehmer, die Tätigkeiten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 durchführen, haben Pflichten zu erfüllen, welche in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 aufgeführt sind. Im Rahmen der amtlichen Kontrolle wird überprüft, ob die Unternehmer die einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 (Artikel 4 Absatz 3) einhalten.

3.1.2 Amtliche Probenahme

Die amtliche Probenahme dient der Verifizierung der Wirksamkeit der Eigenkontrollen der Unternehmer, welche diese gemäß Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 durchführen. Dies ist insbesondere bei Verarbeitungsbetrieben bedeutsam (Anhang XVI Kapitel I Abschnitt 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011). Im Rahmen der Genehmigung der Verarbeitungsmethode 7 dient die amtliche Probenahme der Verifizierung der Einhaltung der mikrobiologischen Anforderungen gemäß Anhang IV Kapitel III Abschnitt G Nummer 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 142/2011. Darüber hinaus können amtlichen Probenahmen auch dem Erkennen von Risiken dienen.

4. Umsetzung

4.1. Amtliche Kontrollen

Routinekontrollen

Die Durchführung der amtlichen Kontrollen erfolgt nach den Vorgaben von § 6 und § 7 der AVV RÜb unter der Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2017/625.

Die Ermittlung der Häufigkeit der amtlichen Kontrolle erfolgt auf Grundlage einer Risikobeurteilung für die Betriebe und Anlagen gemäß Anlage 1 a Nummer 1 der AVV RÜb. Dementsprechend fließen folgende Beurteilungsmerkmale in die Risikobeurteilung ein: das Grundrisiko, die eingesetzten Materialien, die Herkunft der Materialien, der Empfänger/der Verbleib der Materialien oder Produkte, die Betriebs- oder Anlagengröße, die Art der hergestellten oder abgegebenen tierischen Nebenprodukte und Folgeprodukte, das Hygiene- und Betriebsmanagement und die Ergebnisse der amtlichen Kontrolle.

Auf Grundlage dieser Risikobeurteilung wird die Mindestkontrollfrequenz für die verschiedenen Risikoklassen festgelegt. Betriebe oder Anlagen der höchsten Risikoklasse werden mindestens einmal jährlich, Betriebe mit der geringsten Risikoklasse werden mindestens alle fünf Jahre kontrolliert. Für bestimmte Biogas- bzw. Kompostieranlagen kann die Kontrollfrequenz auf maximal 8 Jahre ausgedehnt werden. Innerhalb der vorgegebenen Kontrollfrequenz ist eine Vollkontrolle durchzuführen, wobei Teilkontrollen möglich sind, wenn diese zusammen mindestens eine Vollkontrolle ergeben.

Das in Nummer 2 der Anlage 1 a der AVV RÜb aufgeführte Beispielmmodell kann für die Risikobeurteilung verwendet werden.

Amtliche Kontrollen werden in der Regel ohne Vorankündigung (Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/625) und auf allen Stufen der Kette der tierischen Nebenprodukte durchgeführt.

Anlassbezogene Kontrollen

Diese amtlichen Kontrollen werden aus besonderem Anlass durchgeführt, wenn z.B. Hinweise auf Verstöße gegen Vorschriften des Tierische Nebenprodukte-Rechts zur amtlichen Kenntnis gelangt sind.

4.1.1 Überprüfung der Einhaltung des Rechts durch die Unternehmer

Wie bereits unter Punkt 3.1.1 erwähnt dient die amtliche Kontrolle der Überprüfung auf Einhaltung der Unternehmerpflichten (Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009) bezogen auf die Hygieneanforderungen, die Kennzeichnung sowie die Rückverfolgbarkeit. Zudem werden die Wirksamkeit der Eigenkontrollen, die wirksame Anwendung des HACCP Konzepts sowie die von den Unternehmern durchgeführten Probenahmen und Untersuchungen auf die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften überprüft.

Die Unternehmer unterliegen gemäß Artikel 23 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 der Pflicht der Registrierung bzw. Zulassung. Im Rahmen der amtlichen Kontrolle werden die entsprechenden Dokumente auf Aktualität, Korrektheit und Vollständigkeit überprüft. Bei der amtlichen Kontrolle erfolgt zudem eine Überprüfung, ob die Voraussetzungen für die Registrierung und Zulassung für nach Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 ausgeübte Tätigkeiten erfüllt sind.

Darüber hinaus wird die gemäß Anhang IV Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 öffentlich zugängliche Liste über Betriebe und Anlagen bei der amtlichen Kontrolle auf Aktualität, Korrektheit und Vollständigkeit überprüft, soweit der Zuständigkeitsbereich bei den Behörden für tierische Nebenprodukte liegt.

4.1.2 Amtliche Probenahme

Die Durchführung amtlicher Probenahmen und Probenuntersuchungen erfolgt nach § 8 und § 9 der AVV RÜb und unter Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2017/625, insbesondere des Artikels 34 über die zu verwendenden Methoden.

Das Tierische Nebenprodukte-Recht sieht an folgenden Stellen explizit amtliche Probenahme und Probenuntersuchung vor:

- in Verarbeitungsbetrieben (Anhang XVI Kapitel I Verordnung (EU) Nr. 142/2011)
- im Fall der Verwendung von Kategorie-1-Material aus ganzen Tierkörpern oder Tierkörperteilen, die SRM von Rindern enthalten, zur Verfütterung an Zootiere (Laboruntersuchungen von Proben auf TSE), Anhang VI Kapitel II Abschnitt 4 Verordnung (EU) Nr. 142/2011 i. V. m. Anhang XVI Kapitel III Abschnitt 6 Verordnung (EU) Nr. 142/2011)
- an der Grenzkontrollstelle bei der Einfuhr von verarbeitetem tierischem Protein einschließlich Mischungen und Produkten außer Heimtierfutter, das solches Protein enthält, mit Ausnahme von Mischfuttermitteln gemäß Artikel 3 Absatz 2

Buchstabe h der Verordnung (EG) Nr. 767/2009, um sicherzustellen, dass die allgemeinen Anforderungen von Anhang X Kapitel I erfüllt sind (Anhang XIV Kapitel I Abschnitt 2 Nr. 1 Verordnung (EU) Nr. 142/2011)

- bei Verfütterung von Material der Kategorie 1 an wildlebende Tiere außerhalb von Fütterungsplätzen gemäß Anhang VI Kapitel II Abschnitt 3 i. V. m. Anhang XVI Kapitel III Abschnitt 6 Verordnung (EU) Nr. 142/2011 (wird in Deutschland derzeit nicht praktiziert)
- bei Verfütterung von Material der Kategorie 1 an wildlebende Tiere gemäß Anhang VI Kapitel II Abschnitt 2 i. V. m. Anhang XVI Kapitel III Abschnitt 65 Verordnung (EU) Nr. 142/2011 (wird in Deutschland derzeit nicht praktiziert)
- in registrierten Pelztierhaltungsbetrieben zur TSE-Überwachung mit regelmäßiger Entnahme von Proben und deren Untersuchung auf TSE (Anhang II Kapitel I i. V. m. Anhang XVI Kapitel III Abschnitt 4 Verordnung (EU) Nr. 142/2011), sofern in bestimmten Mitgliedstaaten an bestimmte Pelztiere Fleisch- und Knochenmehl oder andere Erzeugnisse, die gemäß Anhang IV Kapitel III verarbeitet wurden und aus Tierkörpern oder Teilen von Tierkörpern derselben Tierart gewonnen wurden, gefüttert werden (trifft auf Deutschland nicht zu).

Darüber hinaus dient die amtliche Probenahme erforderlichenfalls auch der Verifizierung

- der Wirksamkeit der Eigenkontrollen des Unternehmers sowie
- der mikrobiologischen Untersuchungsergebnisse des Unternehmers nach Anhang IV Kapitel III Abschnitt G Nr. 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 142/2011, die Voraussetzungen für die Genehmigung der Validierung der Verarbeitungsmethode 7 sind.

In Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 und 2 sollte jährlich eine amtliche Probe genommen und mikrobiologisch mittels kultureller Verfahren untersucht werden, sofern die Folgeprodukte nicht direkt der Verbrennung zugeführt werden.

Auf den Leitfaden „Probenahme und Probenuntersuchungen im tierischen Nebenprodukterecht“ der Projektgruppe Vollzug des tierischen Nebenprodukterechts der LAV AGTT wird verwiesen.

5. Berichterstattung

Grundsätzlich erfolgt die Berichterstattung über die amtlichen Kontrollen im Bereich der tierischen Nebenprodukte und Folgeprodukte im Rahmen der Jahresberichte der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 113 der Verordnung (EU) 2017/625. Gemäß diesem Artikel werden die Ergebnisse der im Rahmen der mehrjährigen nationalen Kontrollpläne (MNKP) durchgeführten amtlichen Kontrollen, die Art und Anzahl der festgestellten Verstöße sowie die Maßnahmen zur Sicherstellung der wirksamen Durchführung des MNKP, einschließlich Durchsetzungsmaßnahmen, und deren Ergebnisse erfasst.

Dies erfolgt, um die Transparenz der amtlichen Kontrolle zu gewährleisten und Artikel 111 der Verordnung (EU) 2017/625 Rechnung zu tragen. Die Berichterstattung kann bei Bedarf erweitert werden.